

Parkplatzreglement

14. September 2006

- Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf
- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
 - das Bundesgesetz über die Ordnungsbussen
 - das kantonale Strassenverkehrsgesetz
 - die kantonale Verordnung über die Strassensignalisation
 - Art. 39 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000 mit den dazugehörigen Änderungen

beschliesst:

1. Allgemeines und Grundsätze

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Gemeinde, insbesondere Wohnquartiere und Strassen, vom motorisierten Verkehr zu entlasten und vor Lärm- und Luftverunreinigungen zu schützen sowie eine geordnete Parkierung zu gewährleisten.

Grundsätze

² Zu diesem Zweck wird das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art, unter Berücksichtigung der örtlichen spezifischen Bedürfnisse und der in diesem Reglement festgelegten Grundsätze, auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

³ Die Gemeinde fördert den Langsamverkehr, indem sie insbesondere sichere Fussgänger- und Veloverbindungen sowie genügend Veloabstellplätze an zentralen Lagen anstrebt.

Art. 2

Öffentliche Parkplätze

Als öffentliche Parkplätze gelten Auto- und Motorradabstellplätze:

- a) auf öffentlichem Grund,
- b) die der Allgemeinheit offen stehen und nicht für einen speziellen Zweck reserviert sind.

Art. 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ Sofern der Zweck des Reglementes nicht beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Gebührenpflicht öffentlicher Parkplätze vorsehen.

² Zu diesem Zweck kann er insbesondere:

- a) an geeigneten Stellen "Blaue Zonen" für Parkplätze schaffen,
- b) gebietsweise die Parkplätze an bestimmten Tageszeiten oder ganzen Tagen gebührenfrei belassen,

- c) gebietsweise differenzierte Lösungen vorsehen, wie z.B. die erste oder die ersten zwei Parkstunden gebührenfrei belassen,
- d) für besondere Anlässe (wie z.B. Ausstellungen, Märkte, Messen, spezielle Gesellschaftsanlässe) zeitlich befristete Ausnahmen bewilligen.

Verbot des Parkierens auf öffentlichem Grund

Art. 4

In signalisierten Zonen ist das Abstellen von Motorfahrzeugen ausserhalb von Parkfeldern oder Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund verboten.

Privater Parkraum

Art. 5

¹ Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraums und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet.

² Der Gemeinderat kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften.

2. Gebühren

Gebührenbemessung

Art. 6

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkfeldern dürfen Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen parkiert werden.

² Der Gebührenrahmen beträgt CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Stunde.

³ Der Gemeinderat setzt die Parkgebühren fest. Er kann die Gebühren im Rahmen des Reglements zweckes auch progressiv oder degressiv ausgestalten.

Parkkarten

Art. 7

¹ Der Gemeinderat kann für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon gebührenpflichtige Parkkarten abgeben, die zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3,5 Tonnen auf den dafür bezeichneten Parkfeldern berechtigen. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen.

² Der Gebührenrahmen für derartige Parkkarten beträgt CHF 30.00 bis 100.00 pro Monat.

3. Veloabstellplätze

Veloabstellplätze

Art. 8

Die Gemeinde sorgt für genügend geeignete Veloabstellplätze. Sofern diese nicht durch Private erstellt werden oder erstellt werden müssen, strebt die Gemeinde deren Realisierung an, insbesondere bei öffentlichen Bauten und Anlagen wie:

- a) Bahn- und Bushaltestellen,
- b) Schulen, Gemeindeverwaltung, Kirchen,
- c) Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- d) im Zentrum.

4. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 9

¹ Soweit nichts anders bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Reglementes dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat erlässt soweit erforderlich die zum Vollzug dieses Reglementes notwendigen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

³ Der Gemeinderat kann Überwachungsaufgaben, insbesondere die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, inklusive der Erteilung von Bussen im Ordnungsbussenverfahren wegen Verletzung von Parkierungsvorschriften, an die Verwaltung oder eine private Organisation übertragen.

Rechtsmittel

Art. 10

¹ Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug des Reglementes beauftragten Verwaltungsabteilungen sowie des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsrat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

³ Andere Rechtsmittel gestützt auf Bundes- oder Kantonsrecht bleiben vorbehalten und gehen vor.

Strafbestimmungen

Art. 11
¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-, Widerhandlungen gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Ausführungsbestimmungen mit Busse bis zu Fr. 3'000.- bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung kommen.

²Bussenverfügungen gestützt auf Absatz 1 erlässt der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 12
Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 14. September 2006.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Mathys sig. Hansjörg Lanz

Oeffentliche Auflage

Dieses Reglement wurde vom 11. August bis 14. September 2006 vorschriftsgemäss in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Auflage erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 32 vom 11. August 2006.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz